

Kolloquium Völkerrecht III (Internationales Wirtschaftsrecht)

Di. 15.10.2013 bis 28.01.2014 16:00 bis 18:00 h in RuW 2.102

Teil 1: Einführung

§ 1. Begriff, Entwicklung und Bedeutung des Internationalen Wirtschaftsrechts

- I. Begriff des internationalen Wirtschaftsrechts
 - II. Entwicklung und Bedeutung
 - III. Schwerpunkte der Vorlesung
 - IV. Vorlesungsgliederung
 - V. Literaturhinweise
-

I. Begriff des internationalen Wirtschaftsrechts

Nach der vor allem im angloamerikanischen Bereich vorherrschenden Auffassung umfasst das Internationale Wirtschaftsrecht (international economic law) nur die durch völkerrechtliche Verfahren erzeugten Normen und ist daher deckungsgleich mit dem Begriff des Wirtschaftsvölkerrechts.

Nach einer in Kontinentaleuropa starken Meinung beschreibt der Begriff des internationalen Wirtschaftsrechts, bzw. des Rechts der internationalen Wirtschaft, Regelungen, welche internationale Wirtschaftsbeziehungen zum Gegenstand haben. Internationale Wirtschaftsbeziehungen enthalten den grenzüberschreitenden Austausch von Gütern (Dienstleistungen und Waren), den Transfer von Kapital und Zahlungsmitteln sowie den wirtschaftlichen Verkehr von Personen. Da die internationalen Wirtschaftsbeziehungen zwischen rechtsqualitativ unterschiedlichen Akteuren unterhalten und bestimmt werden, hat das internationale Wirtschaftsrecht sowohl einen öffentlich-rechtlichen als auch einen privatrechtlichen Charakter. Neben dieser vertikalen Regelungsdiffusion beinhaltet das internationale Wirtschaftsrecht auch Normen aus den unterschiedlichen Regelungshierarchien des nationalen, supranationalen und internationalen Rechts.

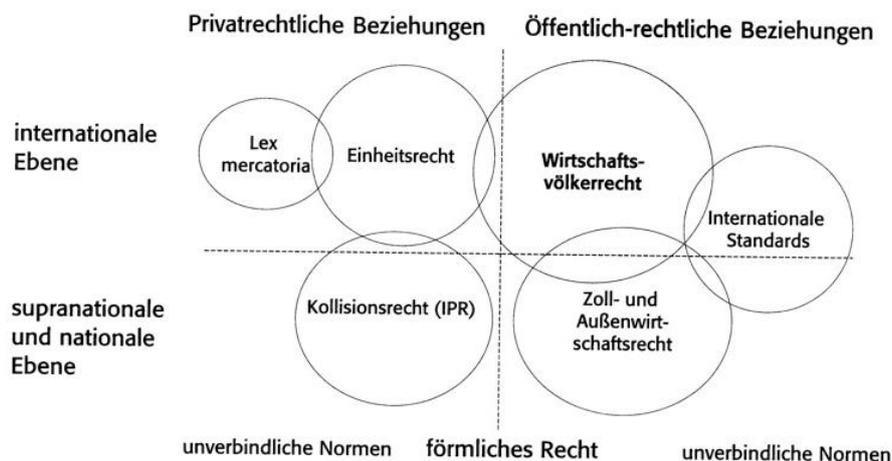
Das nationale Wirtschaftsrecht enthält beispielsweise Regelungen des Außenwirtschaftsrechts, welches bestimmte Ein- und Ausfuhrgenehmigungen regelt. Nach Art. 3 Abs. 2 EGBGB ist aber auch das UN-Kaufrecht als nationales Wirtschaftsrecht zu bezeichnen, da es als völkerrechtlicher Vertrag „unmittelbares innerstaatliches Recht

geworden ist“. Supranationale Regelungen des internationalen Wirtschaftsrechts sind in den europarechtlichen Regelungen des Zollrechts, aber auch im Rahmen der europäischen Grundfreiheiten zu benennen.

Das Wirtschaftsvölkerrecht umfasst die völkerrechtlichen Regelungen des internationalen Wirtschaftsrechts, welche Beziehungen sowohl zwischen Staat und Staat als auch zwischen Staat und Privatperson zum Gegenstand haben.

Das Wirtschaftsvölkerrecht enthält grundsätzlich die drei Kernbereiche des Welthandels, der internationalen Investitionen und des Währungs- und Finanzverkehrs. Darüber hinaus beschreibt das Wirtschaftsvölkerrecht die Regelungen der regionalen Wirtschaftsintegrationsblöcke wie NAFTA, ASEAN oder MERCOSUR. Ebenso können Teile des Steuerrechts sowie des Seerechts als Wirtschaftsvölkerrecht qualifiziert werden.

Instruktiv für die Einordnung des Begriffes ist die Grafik bei *Krajewski*:¹



II. Entwicklung und Bedeutung

Nach traditioneller Auffassung des Völkerrechts als Koordinationsrecht genoss jeder Staat basierend auf dem Axiom der absoluten staatlichen Souveränität die unbedingte Freiheit, seine Eigentums- und Wirtschaftsordnung – und folglich auch seine Handels- und Wirtschaftsbeziehungen – eigenständig zu bestimmen, d. h. nur unter Berücksichtigung eingegangener vertraglicher oder sonstiger spezifischer Rechtspflichten. Das klassische Völkerrecht erlaubte es daher grundsätzlich auch, internationale Wirtschaftsbeziehungen aus nationalen Interessen durch Zölle und vergleichbare Maßnahmen bewusst zu behindern und für politische Ziele zu gebrauchen.

Der technische und vor allem aber auch ökonomietheoretische Fortschritt, beispielsweise die Entwicklung der Außenhandelstheorien von *Smith* oder *Ricardo*, führte über die Jahrhunderte zu einem größeren Anteil von grenzüberschreitenden Wirtschaftsbeziehungen. Die Erfahrung mehrerer Kriege und Krisen führte zur politischen Erkenntnis, dass sich militärische Konflikte

¹ *Krajewski*, Wirtschaftsvölkerrecht, Heidelberg 2012, S. 10.

durch die Etablierung eines international eng verwobenen Wirtschaftssystems und daher nicht durch Koexistenz sondern durch Kooperation zwischen den Staaten am effektivsten verhindern ließen. Seit Ende des Zweiten Weltkrieges nahm daher der globale Handel stetig zu. Internationale Warenströme und grenzüberschreitende Dienstleistungen sind seitdem immens gewachsen und steigen noch stetig wachsend an.

In der weltwirtschaftlichen Realität des 21. Jahrhunderts, haben Produktion und Absatz einen sehr hohen Grad an Internationalisierung und Globalisierung erfahren. Synchron zu dieser Entwicklung ist die Relevanz der internationalen Rechtsregeln, welche diese weltweiten Wirtschaftsprozesse steuern und lenken, angewachsen. Diese allgemein als Internationales Wirtschaftsrecht bezeichneten Rechtsregeln stehen im Spannungsfeld zwischen dem früher vorherrschenden System nationaler, zumeist einzelstaatlicher Organisationen der Wirtschaft und dem nunmehr bestehenden System der globalen Verflechtung solcher nationaler Ordnungen in einer Weltwirtschaft. Die Erfahrungen aus der seit 2008 anhaltenden Weltwährungs- und Finanzkrise haben gezeigt, dass einzelne Staaten nur in gemeinsamen Aktionen (wenn überhaupt) noch in der Lage sind regulierend in die Weltwirtschaft einzugreifen.

Bei den Internationalisierungsprozessen der Wirtschaft lässt sich nicht übersehen, dass die tatsächliche wirtschaftliche Entwicklung, die gekennzeichnet ist von Grenzen und Regionen übergreifender Integration und Interdependenz, der rechtlichen Entwicklung auf nationaler wie internationaler Ebene, deutlich voraus zu sein scheint. Zusätzlich ist deutlich ein gewisser Entstaatlichungsprozess in der Bestimmung der Weltwirtschaftspolitik und damit Weltwirtschaftsregulierung erkennbar, in welchem Staaten als innovative politische Akteure zu Gunsten von privatwirtschaftlichen Subjekten an Entscheidungskraft verlieren. So genannte multinationale Unternehmen (multi national enterprise = MNE) haben durch ihre immense Wirtschaftskraft große politische Bedeutung erlangt. Beispielsweise ist der politische Einfluss großer Rohstoffförderungskonzerne häufig bedeutender als der vieler Entwicklungsländer, in denen die Rohstoffförderung betrieben wird. In diesem Zusammenhang ist es durchaus nahe liegend, dass MNE verstärkt versuchen auf die Gestaltung und Regulierung von nationalen aber auch internationalen Wirtschaftsrecht Einfluss zu nehmen. Auf Grund ihrer enormen Bedeutung wird MNE teilweise ein gewisses Maß an Völkerrechtssubjektivität eingeräumt. Es wird deutlich, in welchem hohem Umfang sich staatliche wie nicht-staatliche Akteure der internationalen Wirtschaft zusammenfinden, um – oft im Wege von *Codes of Conduct*, d. h. also auf der Ebene des *soft law* – der Weltwirtschaft Strukturen und Regeln zu geben.²

Als Grundlage der seit dem Zweiten Weltkrieg entstandenen Wirtschaftsordnung und damit auch des Internationalen Wirtschaftsrechts lassen sich folgende Prinzipien identifizieren:

² Verabschiedung derartiger Verhaltensregeln mit empfehlendem Charakter durch die ILO und die Internationale Handelskammer, Tripartite Declaration of Principles Concerning Multinational Enterprises and Social Policy, ILM 17 (1978), S. 422 sowie durch die Regierungen der OECD-Mitgliedstaaten, OECD Guidelines for Multinational Enterprises, ILM 40 (2000), S. 237.

- Grundsätzlich privatrechtliche und nicht staatsmonopolistische Organisation des internationalen Handels;
- geregeltes internationales Währungssystem mit möglichst großer Konvertibilität der Währungen;
- möglichst freie Konkurrenz (und zugleich Kooperation) auf möglichst freien, d. h. offenen Märkten (Liberalisierung);
- möglichst weitgehende Selbstregulierung des Marktgeschehens durch Angebot und Nachfrage (also Lenkung des Handelsaustauschs durch den Preismechanismus);
- der Gedanke der Solidarität gegenüber den wirtschaftlich schwächeren Staaten (Vorzugsbehandlung von Entwicklungsländern im GATT, Art. XXXVI) sowie – von tatsächlich großer Bedeutung – Meistbegünstigung und Nichtdiskriminierung bei der Ein- und Ausfuhr von Gütern (Waren und Dienstleistungen), wobei allerdings Freihandelszonen und Zollunionen grundsätzlich zulässig sind.

Offenkundig ist dieses System von den Vorstellungen der „westlichen Demokratien“ geprägt und musste sich erst gegen den Widerstand der Sowjetunion und anderer sozialistischer Staaten sowie vieler Entwicklungsländer durchsetzen. Ungeachtet einiger Kritik kann es heute als (fast) allgemein gebilligt gelten - zumindest ist der Ruf nach einer „neuen Weltwirtschaftsordnung“ leiser geworden, auch wenn nicht verkannt werden darf, dass die ehrgeizigen Ziele einer vertraglichen Fortentwicklung, vor allem im Bereich der Welthandelsorganisation (world trade organisation = WTO) (*Doha-Runde*), zur Zeit ins Stocken geraten sind. Insofern werden mit besonderer Aufmerksamkeit die wirtschaftsvölkerrechtlichen Auswirkungen des Umstands zu beobachten sein, dass eine ganze Reihe ehemaliger Entwicklungsländer inzwischen als Schwellen- oder gar als Industrieländer anzusehen sind.

Einen besonderen Aspekt der internationalen Diskussion zum Wirtschaftsvölkerrecht, auf den hier aber nur hingewiesen werden kann, stellen seine Beziehungen zum allgemeinen Völkerrecht einerseits sowie zu weiteren Teilbereichen des Völkerrechts andererseits dar.

III. Schwerpunkte der Vorlesung

Obwohl nationale und internationale Aspekte des internationalen Wirtschaftsrechts in der Vorlesung tangiert werden, bildet das Wirtschaftsvölkerrecht den Kernpunkt der Vorlesung. Hierbei wird ein besonderes Augenmerk auf Regelungen der WTO mit ihren Grundpfeilern dem allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (general agreement on tariffs and trade = GATT), dem allgemeinen Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (general agreement on trade in services = GATS), sowie dem Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte am geistigen Eigentum (agreement on trade-related aspects of intellectual

property rights = TRIPS) gelegt. Ebenso wird der Streitbeilegungsmechanismus der WTO (dispute settlement understanding = DSU) behandelt.

Weitere Schwerpunkte dieser Vorlesung liegen im Internationalen Enteignungs- und Investitionsrecht sowie im internationalen Währungs- und Finanzrecht unter dem Aspekt des Systems der internationalen Finanzleistungen einschließlich der Verschuldensproblematik.

Ebenso behandelt werden entwicklungsvölkerrechtliche Bereiche des Wirtschaftsvölkerrechts, zu denen neben den Besonderheiten im Internationalen Handelsrecht auch wegen der Rohstoffabhängigkeit der Entwicklungsländer die internationalen Rohstoffabkommen zählen.

IV. Vorlesungsgliederung

In den Terminen bis zur letzten Veranstaltung am 28. Januar 2014 werden folgende Themen besprochen:

Teil 1: Einführung

§ 1. Begriff, Entwicklung und Bedeutung des Internationalen Wirtschaftsrechts

Teil 2: Grundlagen des Internationalen Wirtschaftsrechts

§ 2. Rechtsquellen des Internationalen Wirtschaftsrechts

§ 3. Subjekte des Internationalen Wirtschaftsrechts

§ 4. Streitbeilegung im Internationalen Wirtschaftsrecht

§ 5. Internationales und nationales Wirtschaftsrecht

Teil 3: Das WTO/GATT-System

§ 6. Entwicklung des WTO/GATT-Systems

§ 7. Grundprinzipien des GATT 1994

§ 8. Grundprinzipien des GATS

§ 9. Grundprinzipien des TRIPS

§ 10. Streitbeilegung unter der WTO

Teil 4: Internationales Enteignungs- und Investitionsrecht (Überblick)

§ 11. Internationales Enteignungsrecht

§ 12. Internationales Investitionsrecht und Internationales Investitionsschutzrecht

Teil 5: Internationales Währungs-und Finanzrecht (Überblick)

Teil 6: Entwicklungsvölkerrecht (Überblick)

V. Literaturhinweise:

- *Schöbener/Herbst/Perkams*, Internationales Wirtschaftsrecht, 1. Aufl. 2010
- *Krajewski*, Wirtschaftsvölkerrecht, 3. Aufl. 2012
- *Tietje* (Hrsg.), Internationales Wirtschaftsrecht, 2009
- *Herdegen*, Internationales Wirtschaftsrecht, 9. Aufl. 2011
- *Griebel*, Internationales Investitionsrecht, 2008
- *Herrmann/Weiß/Ohler*, Welthandelsrecht, 2. Aufl. 2007
- *Hilf/Oeter* (Hrsg.), WTO-Recht: Rechtsordnung des Welthandels, 2. Aufl., 2010